

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

### Vereinfachung des Stadtrechts

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.12.2013
Bezirksvertretung 7 (Porz)	10.12.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.12.2013
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	12.12.2013
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	16.12.2013
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	23.01.2014
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	27.01.2014
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	27.01.2014
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	03.02.2014
Jugendhilfeausschuss	04.02.2014
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.02.2014
Ausschuss für Umwelt und Grün	27.03.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Rat	08.04.2014

### Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Aufhebung der
  - Kölner Straßenordnung
  - Grünflächenordnung
  - Spielplatzsatzung
  - Taubenfütterungsverordnung
  - Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen.

2. Der Rat beschließt die neue „Kölner Stadtordnung“. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung****1. Eine neue Stadtordnung für Köln**

Die Verwaltung hat aus fünf ordnungsbehördlichen Vorschriften der allgemeinen Gefahrenabwehr eine einheitliche Vorschrift – die neue Kölner Stadtordnung - erarbeitet:

Das Kölner Stadtrecht beinhaltet über 100 unterschiedliche Verordnungen, Satzungen, Benutzungs- und Entgeltordnungen sowie Betriebssatzungen.

Die einzelnen Vorschriften gelten in der Regel für bestimmte Örtlichkeiten, besondere Sachverhalte und Themen. Beispiele: Die Abfallsatzung, die Hundesteuersatzung, die Rettungsdienstsatzung oder die Marktverordnung.

Bisher sind auch grundlegende und allgemeine Regeln für den öffentlichen Raum in getrennten Vorschriften definiert:

- Kölner Straßenordnung
- Grünflächenordnung
- Spielplatzsatzung
- Taubenfütterungsverordnung
- Verordnung über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen an öffentlichen Wasserflächen.

Diese fünf Vorschriften umfassen Ge- und Verbote zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Die Regelungen der Verordnungen waren ursprünglich spezifisch auf den jeweiligen Geltungsbereich abgestellt. Somit ermöglichte die Gliederung in fünf Vorschriften anfangs eine schnelle Zuordnung der jeweiligen Ge- und Verbote.

Im Laufe der Zeit mussten die einzelnen Verordnungen jedoch fortgeschrieben, erweitert und ergänzt werden, um neuen Anforderungen und Bedürfnissen zu entsprechen. So beinhalten die geltenden

Fassungen der Kölner Straßenordnung, der Grünflächenordnung und der Spielplatzsatzung inzwischen zahlreiche Überschneidungen und identische Tatbestände. Das gilt insbesondere für allgemeine Verbote zu den Themen Verunreinigung, Lärm oder störendes Verhalten in der Öffentlichkeit.

Solche Überschneidungen gehen zu Lasten der Transparenz und Übersichtlichkeit. So müssen derzeit beispielsweise Verunreinigungen oder störendes Verhalten auf Grünflächen nach einer anderen Vorschrift geahndet werden, als inhaltsgleiche Verstöße auf einer öffentlichen Straße. Für Bürgerinnen und Bürger ist es schwer nachzuvollziehen, warum ein und der gleiche Sachverhalt nach unterschiedlichen Normen verfolgt und geahndet wird.

Um dies aufzulösen, wurden die fünf genannten Vorschriften überprüft, Dopplungen herausgefiltert und in eine überschaubare Gesamtverordnung – die neue Kölner Stadtordnung – zusammengeführt.

## **2. Änderungen und Verbesserungen**

### 2.1 Gliederung der neuen Kölner Stadtordnung

Die neue Kölner Stadtordnung ist nach dem jeweiligen Schutzgut gegliedert, so dass die einzelnen Regeln systematisch und schnell gefunden werden können.

- I. Geltungsbereich
- II. Schutz des Stadtbildes
- III. Schutz vor störendem Verhalten
- IV. Schutz vor Gefahren
- V. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- VI. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften im Umfeld der Stadien
- VII. Schlussbestimmungen

### 2.2 Keine zusätzlichen Verbote

Bei der Ausgestaltung und den Formulierungen wurde besonderes Gewicht auf Umweltaspekte gelegt.

Mit Blick auf die Erfolge in der vierten Fußball-Liga wurde – zusätzlich zu dem Umfeld des Rhein-EnergieStadions und dem Umfeld des Südstadion, die schon in der bisherigen Kölner Straßenordnung aufgeführt sind – auch das Umfeld des Stadions im Sportpark Höhenberg neu in die Verordnung aufgenommen.

Im Übrigen enthält die neue Verordnung keine zusätzlichen oder verschärften Verbote und Reglementierungen. Sie beschränkt sich wie bisher auf ein Regelwerk, das Grundlage für ein faires, rück-sichtvolles, tolerantes sowie respektvolles Miteinander in Köln ist.

Tatbestände, die bereits in anderen Rechtsnormen (zum Beispiel in der Straßenverkehrsordnung oder im Landesimmissionsschutzgesetz) geregelt sind, wurden nur dann in der Verordnung belassen oder auch neu aufgenommen, wenn ein besonderer Bedarf besteht, die Rechtslage klar zu stellen. Das gilt insbesondere für Regeln und Verbote

- zu denen häufige und wiederkehrende Beschwerden vorliegen,
- gegen die oft verstoßen wird, so dass es zu einer besonderen Belastung der Allgemeinheit kommt,
- die nicht oder nicht hinreichend bekannt sind und so zu einer Rechtsunsicherheit der Bürgerinnen und Bürger führen.

### 2.3 Sprachliche Überarbeitung und Konkretisierung

Die Verwaltung hat die einzelnen Bestimmungen der Verordnung gendergerecht formuliert. An einigen Stellen wurden sprachliche Verbesserungen vorgenommen, ohne dabei zu stark von den bisherigen bekannten und bewährten Formulierungen abzuweichen. Einige Verbote wurden – auch unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung – konkretisiert oder präziser gefasst. Dadurch wird im Ergebnis eine höhere Verständlichkeit und Rechtssicherheit für die in der Stadtordnung bestehenden Verbote gewährleistet.

### 2.4 Das Ergebnis: Eine kürzere und umfassende Vorschrift

Die neue Verordnung ist insgesamt deutlich kürzer, transparenter und übersichtlicher als die zahlreichen Bestimmungen in den bisherigen Verordnungen. Aus ehemals fünf Vorschriften mit insgesamt 53 Paragraphen auf 26 Seiten wurde eine Vorschrift mit 35 Paragraphen auf 15 Seiten (jeweils ohne Anlagen).

### **3. Gegenüberstellung der neuen und der alten Verordnungen**

Die neue Kölner Stadtordnung ist als Anlage 1 beigefügt. In Anlage 2 befindet sich eine Gegenüberstellung der neuen Kölner Stadtordnung und der fünf ursprünglichen Verordnungen. Die erste Spalte enthält die einzelnen Paragraphen der neuen Stadtordnung. In der zweiten Spalte sind die korrespondierenden Formulierungen aus den ursprünglichen Verordnungen aufgeführt. Die jeweilige Begründung für Änderungen oder Ergänzungen ergibt sich aus Spalte 3. Die bisherigen Verordnungen stehen zusätzlich in den Anlagen 3 – 7 zur Verfügung.

### **4. Regeln für Spiel- und Bolzplätze**

Für die Stadt Köln ist es ein besonderes Anliegen, die Bedürfnisse spielender Kinder zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Freude am Spielen nicht durch Schmutz, Müll oder zerstörte Spielgeräte eingeschränkt oder gestört wird. Daher werden alle für Spiel- und Bolzplätze relevanten Regeln aus der Kölner Stadtordnung in einem Spielplatzflyer zusammengestellt.

Der Flyer wird nach Inkrafttreten der neuen Kölner Stadtordnung allen Spielplatzpaten ausgehändigt, an Kindertagesstätten versandt und in den Bürgerämtern ausgelegt.